

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Satzung zur Einführung der Ehrenamtskarte vom 16. September 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Benutzungsordnung des Clemens-Sels-Museums Neuss vom 26. Juni 1985 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

Unter 3. **Eintritt** wird in Buchstabe c) und unter 4. **Entgelte für museumspädagogische Kurse und Seminare in Buchstabe b)** das Wort "Sozialhilfeempfänger" ersetzt durch "Empfänger(innen) von Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfeempfänger - und Inhaber(innen) der Ehrenamtskarte".

#### **Artikel II**

Die Entgeltordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater vom 31. Mai 1989 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002) wird wie folgt geändert:

In **I. 4.** wird im Satz 1 hinter dem Wort Empfänger an Stelle der Worte "von Sozialhilfe" eingefügt "(innen) von Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfeempfänger".

Zusätzlich wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Das Gleiche gilt für Inhaber(innen) der Ehrenamtskarte, jedoch maximal für einen Kurs pro Jahr."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4.

#### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestim-

mungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. September 2005

Herbert Napp  
Bürgermeister